

# Änderung der Benutzungsordnung Dorfgemeinschaftshaus vom 25.06.2003

Die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus vom 25.06.2003 wird durch Beschluss des Gemeinderats vom 04.04.2011 wie folgt geändert:

## § 1

§ 5 – Nutzungsentgelte- wird wie folgt neu gefasst:

Das Entgelt für die Nutzung eines Raumes im Dorfgemeinschaftshaus beträgt

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. bei ständiger Nutzung   | 100,00 Euro pro Jahr          |
| 2. bei einmaliger Nutzung  |                               |
| 2.1. für nicht kommerzielle Veranstaltungen<br>( ohne Gewinnerzielungsabsicht) | 25,00 Euro pro Veranstaltung  |
| 2.2. für kommerzielle Veranstaltungen<br>(Gewinnerzielungsabsicht)             | 100,00 Euro pro Veranstaltung |

## § 2

§ 6 – Befreiungen- wird wie folgt neu gefasst:

(1) Allen ortsansässigen Vereinen steht das Dorfgemeinschaftshaus einmal pro Jahr für eine Veranstaltung im Sinne von § 5 Nr. 2.1. kostenlos zur Verfügung.

(2) Über sonstige Befreiungen von der Nutzungsgebühr entscheidet der Bürgermeister.

Befreiungsgründe sind:

1. Veranstaltungen im alleinigen bzw. überwiegenden Interesse der Gemeinde (z.B. Feuerwehr, Partnerschaftsverein);
2. Veranstaltungen und Nutzungen, die dem Zweck der Weiterbildung der Einwohner der Gemeinde dienen (z.B. Unterricht Musikschule Mosbach, Kurse und Vorträge der Volkshochschule);
3. Veranstaltungen und Nutzungen durch die sozialen und/oder gemeinnützigen und /oder kulturellen Zwecken dienen, wenn die Veranstaltung/Nutzung nicht kommerziell (ohne Gewinnerzielungsabsicht) durchgeführt wird bzw. erfolgt (z.B. Krabbelgruppe, Organisation Nachbarschaftshilfe o.ä.)

## § 3

§ 13 – Reinigung und Müllentsorgung bei öffentlichen Veranstaltungen- wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Reinigung der benutzten Räume, einschließlich Sanitäreinrichtungen und Einrichtungen und des Außengeländes obliegt dem Veranstalter und wird bei der Rückgabe der Räume durch den Hausmeister kontrolliert. Dieser kann, sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, eine Nachreinigung verlangen oder selbst auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.
- (2) Der Veranstalter trägt grundsätzlich auch die Verantwortung für die Beseitigung des anfallenden Mülls. Wird eine Entsorgung der Abfälle durch die Gemeinde gewünscht, bedarf dies einer gesonderten Anmeldung. Die Entsorgung erfolgt gegen Kostenersatz. Die Abfälle müssen in geeigneten Behältnissen wie z. B. Abfallsäcke verpackt und sicher verschlossen werden. Die Abfälle sind zu trennen nach Wertstoffen (Gelber Sack), Glas, Papier und Restmüll. Müllsäcke sind vom Veranstalter zu besorgen.
- (3) Die Gebühr für Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde beträgt 10,00 Euro pro Müllsack.

## § 4

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Haßmersheim, den 04.04.2011

  
Dietrich  
Bürgermeister